1 Maßnahmen zur Düngung

1.1 N-Düngung allgemein

Unteraufwendungsart	Beschreibung	gesetzliche Regelungen	Anerkennungsfähig / Einschränkungen	Nicht Anerkennungsfähig
1.1.1 Zielvereinbarung Reduzierung N-Düngung	Prämienmodell Ausgleichszahlungen, die in Form von Prämien gezahlt werden. Zum Beispiel, wenn bei der Reduzierung des N-Gehalts über einen bestimmten Wert hinaus eine höhere Entschädigung gezahlt wird. Reduzierte Düngung durch organischen bzw. mineralischen Dünger	 -> Düngerecht (LWK) Anforderungen an Nitratbelastete und Eutrophierungs-Gebiete: 1. N-Düngung unter Bedarf: Die Summe aller Stickstoffdüngebedarfsermittlung auf den mit Nitrat belasten Flächen muss um 20 % reduziert werden 2. Schlagbezogene Norg-Obergrenze, das heißt maximal 170 kg Norg/ha 3. Herbstdüngung nur noch in Ausnahmefällen 4. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland auf 60 kg Gesamtstickstoff/ha 5. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor einer Sommerung 6. Sperrfristverlängerung für Festmist und auf Grünland In NRW zwei zusätzliche verpflichtende Maßnahmen: 1. Nährstoffanalyse aller eingesetzten organischen Düngemittel vor der Ausbringung mit Ausnahme von Festmist von Huf- oder Klauentieren 2. Alle drei Jahre verpflichtende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen zur Optimierung der Nährstoffeffizienz 	N-Min Untersuchungen im Frühjahr. und im Herbst	 Kombination Prämienmodell mit Maßnahmenförderung zu Nitratwerten nicht statthaft. Prämien für rote Gebiete müssen differenziert werden. Nmin- Herbstuntersuchungen bei Winterraps in Nitratbelasteten Gebieten

1.1.2 Zielwerte Nmin im Herbst	Einzelförderung als Teil einer Maßnahmenförderung	Anforderungen an Nitratbelastete und Eutrophierungs- Gebiete: 1. N-Düngung unter Bedarf: Die Summe aller Stickstoffdüngebedarfsermittlung auf den mit Nitrat belasten Flächen muss um 20 % reduziert werden 2. Schlagbezogene Norg-Obergrenze, das heißt maximal 170 kg Norg/ha 3. Herbstdüngung nur noch in Ausnahmefällen 4. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland auf 60 kg Gesamtstickstoff/ha 5. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor einer Sommerung 6. Sperrfristverlängerung für Festmist und auf Grünland In NRW zwei zusätzliche verpflichtende Maßnahmen: 1. Nährstoffanalyse aller eingesetzten organischen Düngemittel vor der Ausbringung mit Ausnahme von Festmist von Huf- oder Klauentieren 2. Alle drei Jahre verpflichtende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen zur Optimierung der Nährstoffeffizienz	N-Min Untersuchungen im Frühjahr. und im Herbst	 Kombination Prämienmodell mit Maßnahmenförderung zu Nitratwerten nicht statthaft. Prämien für rote Gebiete müssen differenziert werden. Nmin- Herbstuntersuchungen bei Winterraps in Nitratbelasteten Gebieten
1.1.3 Nitrifikationshemmer			Piadin, Entec	WSG-VO beachten!
1.1.9 Sonstiges	 Verzicht/Verbot des Einsatzes von Gärresten Mistumwandlung zu Gärsubstrat Hygienisierung Kalkung 			WSG-VO beachten!

1.2 Organische Düngung

Unteraufwendungsart	Beschreibung	gesetzliche Regelungen	Anerkennungsfähig / Einschränkungen	Nicht Anerkennungsfähig
1.2.1 Genereller Verzicht				
1.2.2 Zeitliche Einschränkungen	z. B. längere Sperrfristen			WSG-VO beachten!
1.2.3 Räumlicher Verzicht	z.B. kein Ausbringen von organischem Dünger in WSZ II Abgabe an andere Betriebe Gülletransport außerhalb WSG		Der Gülletransport ist anerkennungsfähig, weil damit die Nitratausbringung reduziert wird. Dabei ist es unschädlich, wenn nur so gewisse Ziele (z.B. Nitratausbringung < 120 kg N/ha in KO WAF) erreicht werden können.	WSG-VO beachten!
1.2.4 Ersatz durch Mineraldünger	 Vorteile: Verhindert/ mindert NH₃- Emission, u.a. exakte Dosierung Nachteile: Kompost: Gefahr der Zufuhr von Schwermetallen 			WSG-VO beachten!

1.3 Lagerung Wirtschaftsdünger

Unteraufwendungsart	Beschreibung	gesetzliche Regelungen	Anerkennungsfähig / Einschränkungen	Nicht Anerkennungsfähig
1.3.1 Erhöhung der Lagerkapazitäten für Gülle	Investitionsförderungen, die eine gewässerschonendere Bewirtschaftung ermöglichen sollen, dazu zählen z.B. Zahlungen für den Behälterbau zur Einhaltung der DüV, sofern damit ein Volumen geschaffen wird, welches das Mindestvolumen nach § 12 DüV überschreitet.	 § 12 DüV: 6 Monate für Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Gärreste 2 Monate für Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost ab 01.01.2020 9 Monate für Betriebe > 3 GV/ha und für Betriebe ohne eigene Fläche ab 01.01.2020 		
1.3.2 Überbetriebliche Güllelagerung	Lagerung in Gemeinschaftsanlagen			
1.3.3 Techn. Verbesserung der Lagerbehälter	z.B. • Leckagekontrolle • Vorgrube		Gülleseparation, Rührwerk, Abdeckung des Güllebehälter, sofern nicht im Rahmen der Genehmigung gefordert (Rechtsgrundlage: TA Luft),	gesetzlich über AwSV geforderte Maßnahmen: Leckagekontrolle Leckkontrolle
1.3.4 Vergrößerung u. Verbesserung Festmistlagerstätten				WSG-VO beachten!

Unteraufwendungsart	Beschreibung	gesetzliche Regelungen	Anerkennungsfähig / Einschränkungen	Nicht Anerkennungsfäh ig
1.4.1 WD- Schleppschuhverteiler	Für Wirtschaftsdünger Maschinen zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung Kosten zur Umrüstung von Maschinen	Gemäß § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen "flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden". Seit dem 1. Februar 2020 darf ein Breitverteiler nicht mehr auf bestelltem Ackerland, ab 1. Februar 2025 auch nicht mehr bei Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau eingesetzt werden. Auf unbestelltem Ackerland darf der Breitverteiler weiterhin eingesetzt werden, es muss aber eine Einarbeitung des Düngers innerhalb von maximal 4 Stunden erfolgen. Ab 1. Februar 2025 wird der Zeitraum für die Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland auf 1 Stunde reduziert. Unter bestimmten Bedingungen können Ausnahmen erlaubt werden.		

1.4.2 WD- Schleppschlauchverteiler bei Grünland	 Für Wirtschaftsdünger Maschinen zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung Kosten zur Umrüstung von Maschinen 	Gemäß § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen "flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden". Seit dem 1. Februar 2020 darf ein Breitverteiler nicht mehr auf bestelltem Ackerland, ab 1. Februar 2025 auch nicht mehr bei Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau eingesetzt werden. Auf unbestelltem Ackerland darf der Breitverteiler weiterhin eingesetzt werden, es muss aber eine Einarbeitung des Düngers innerhalb von maximal 4 Stunden erfolgen. Ab 1. Februar 2025 wird der Zeitraum für die Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland auf 1 Stunde reduziert. Unter bestimmten Bedingungen können Ausnahmen erlaubt werden.		Da Schleppschlauchverteiler auf Grünland gesetzliche Pflicht ist, ist er nicht mehr anerkennungsfähig
1.4.3 MD-Düngestreuer	 Für Mineraldünger Maschinen zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung Kosten zur Umrüstung von Maschinen 		Prüfung des Mineraldüngerstreuers auf richtige Funktion (Dynatest) Wiegeeinrichtungen Grenzstreue- inrichtungen	
1.4.9 Sonstige Injektions- u. Schlitztechnik	SchlitzverfahrenInjektortechnikAnsäuerung von Gülle	→ 1.4.1	GPS-Systeme (Fahrspuhrassistent),	